1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Hildburghausen in der Sitzung am 28.03.2012 (Beschluss-Nr.: 353/2012) die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

§ 4
Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen den Betreuungszeiten halbtags und ganztags zu wählen. Hierbei wird die Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (einschließlich Mittagessen) grundsätzlich festgeschrieben.
Über die gewählte Betreuungszeit schließt die Stadt Hildburghausen mit den Eltern eine Vereinbarung ab. Wird bei Halbtagsplätzen die vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, erfolgt die Berechnung nach der eines Ganztagsplatzes. Wünschen die Eltern eine Änderung der ursprünglichen Betreuungszeit, muss dies der Leitung der Kindertagesstätte vier Wochen vor der Änderung der Betreuungszeit schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Hildburghausen, den 05.04.2012

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen Siegel